

Besondere Aufgaben und Befugnisse von Verantwortlichen im Katastrophenfall

Facharbeit

gemäß § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des
feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu NRW)

vorgelegt von

Sven Werner Garbe

Städtischer Brandreferendar der Stadt Münster

Münster

den 23. Dezember 2022

Aufgabenstellung

Besondere Aufgaben und Befugnisse von Verantwortlichen im Katastrophenfall

Die Oberbürgermeister, die Landräte bzw. die Hauptverwaltungsbeamten der Kreisverwaltungsbehörden haben im Katastrophenfall besondere Befugnisse und Aufgaben wahrzunehmen. Einige davon können auf nachfolgende Stellen und Personen delegiert werden.

Stellen Sie unter Berücksichtigung des föderalen Systems zusammenfassend dar, welche Verantwortlichkeiten durch die Landräte/Oberbürgermeister bzw. deren Hauptverwaltungsbeamten selbst wahrgenommen werden müssen und welche davon in welchem Umfang delegiert werden können.

Zusammenfassung

In dieser Facharbeit werden die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Entscheidungstragenden im Katastrophenfall auf der unteren Verwaltungsebene und die Möglichkeit einer Delegation dieser Kompetenzen betrachtet.

Es wird zunächst auf die Aufgaben der Entscheidungstragenden im Katastrophenfall zusammenfassend gemäß den Katastrophenschutzgesetzen der Bundesländer eingegangen. Hierzu zählen die Gesamtverantwortung für die Maßnahmen der Katastrophenabwehr, die Leitung der Katastrophenabwehr, operativ-taktische Maßnahmen, administrativ-organisatorische Maßnahmen, die Befugnis der Einschränkung von Grundrechten und die Heranziehung zu Hilfeleistungspflichten.

Anschließend wird der Begriff der Delegation im rechtlichen Kontext erläutert. Als Voraussetzung hierfür wird die Notwendigkeit der Durchführung eines Rechtsaktes, das Innehaben der Befugnis zum Erlass von hoheitlichen Maßnahmen und das Vorhandensein eines geeigneten Subjektes zum Empfangen der Delegation angeführt. Liegt darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage in der Gesetzgebung vor, wird die Delegation als möglich betrachtet. Grenzen der Delegation sind der Vorbehalt des Gesetzes, verfassungsrechtliche Grenzen und Grenzen in Bezug auf Eigenschaften der zu delegierenden Kompetenz.

Bei der Untersuchung der Delegierbarkeit der Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamten im Katastrophenfall stellen sich die Gesamtverantwortung und die Feststellung des Katastrophenfalls als nicht delegierbar heraus. Die Leitung der Katastrophenabwehr ist unter bestimmten Voraussetzungen delegierbar. Als delegierbar werden die administrativ-organisatorischen und operativ-taktischen Maßnahmen eingeschätzt. Die Einschränkung von Grundrechten und die Heranziehung zu Hilfeleistungspflichten muss hingegen nicht delegiert werden.

In der Schlussbetrachtung wird die Notwendigkeit von Richtlinien und Empfehlungen zur besseren Umsetzung in den jeweiligen Gebietskörperschaften angemerkt.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Sven Werner Garbe, erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzen anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Facharbeit stehen.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Münster, 20.12.2022

Ort, Datum

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung der Facharbeit	2
1.2 Methodische Herangehensweise	2
2 Grundlagen	3
2.1 Hauptverwaltungsbeamte, Landrät*innen, Oberbürgermeister*innen	3
2.2 Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland	4
2.3 Katastrophe und Katastrophenfall	5
3 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Hauptverwaltungsbeamten im Katastrophenfall	7
3.1 Politische Gesamtverantwortung	7
3.2 Feststellen und Aufheben des Katastrophenfalls	8
3.3 Maßnahmen der Katastrophenabwehr	8
3.3.1 Leitung der Katastrophenabwehr	9
3.3.2 Operativ-taktische Maßnahmen	10
3.3.3 Administrativ-organisatorische Maßnahmen	10
3.4 Einschränkung von Grundrechten	11
3.5 Einfordern von Hilfeleistungspflichten	11
4 Grundlagen der Delegation	12
4.1 Begriff der Delegation	12
4.2 Voraussetzung der Delegation	12
4.3 Grenzen der Delegation	13
4.3.1 Vorrang des Gesetzes	13
4.3.2 Delegation von verfassungsrechtlichen Kompetenzen	13
4.3.3 Grenzen in Bezug auf zu delegierende Kompetenz	14
5 Delegation von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten von Hauptverwaltungsbeamten im Katastrophenfall	15
5.1 Politische Gesamtverantwortung	15
5.2 Feststellen und Aufheben des Katastrophenfalls	16
5.3 Leitung der Katastrophenabwehr	16
5.3.1 Operativ-taktische Maßnahmen	17
5.3.2 Administrativ-organisatorische Maßnahmen	18
5.4 Einschränkung von Grundrechten	18
5.5 Einfordern von Hilfeleistungspflichten	19
5.6 Zusammenfassung der Möglichkeiten einer Delegation	19
6 Fazit und Ausblick	20
Literaturverzeichnis	22
Verzeichnis der Rechtsvorschriften	24
Anhang	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bezeichnung der HvB der Landkreise und kreisfreien Städte in den Bundesländern	4
Abbildung 2: Führungsorganisation unterhalb der politisch gesamtverantwortlichen Komponente	8
Abbildung 3: Gegenüberstellung der Führungs- und Leitungseinrichtung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß der Katastrophenschutzgesetze	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten der HvB im Katastrophenfall.....	19
--	----

Abkürzungsverzeichnis

HvB	Hauptverwaltungsbeamte, Hauptverwaltungsbeamter
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift

1 Einleitung

Bei der Bewältigung von Katastrophen in der Bundesrepublik Deutschland stehen die Entscheidungstragenden der betroffenen Gebietskörperschaften im Mittelpunkt. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und das Treffen von Entscheidungen legt den Weg für die Ausübung der Katastrophenabwehr fest. Im nachfolgenden öffentlichen Diskurs werden oftmals die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, sowie die Übernahme von Verantwortung der Entscheidungstragenden diskutiert. Beispielhaft stehen hierfür die Ereignisse in West- und Mitteleuropa im Jahr 2021.

Im Juli 2021 kam es in West- und Mitteleuropa zu einer Hochwasserkatastrophe mit Sturzfluten und Überschwemmungen in dessen Folge über 180 Menschen in Deutschland ihr Leben verloren und über 800 Menschen zum Teil schwer verletzt wurden. Die finalen materiellen Schäden sind bislang nicht abschließend abschätzbar. Das Ereignis wird als das größte Schadensereignis in Deutschland, seit der Hamburger Sturmflut im Jahr 1962 eingeordnet. [1 S.3] Im Zuge der Bewältigung wurde in 10 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, hiervon allein in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz 7 Landkreise und kreisfreie Städte [2 S.3f].

In der Öffentlichkeit, wie auch der Politik, findet bis in das Jahr 2022 eine Diskussion über die Bewältigung der Ereignisse statt. Bestandteil dieser Diskussion sind die grundlegende organisatorische Vorbereitung auf Katastrophen und die Reaktion nach dem Feststellen des Katastrophenfalls. [3 ,4 ,5]

Im Mittelpunkt stehen dabei die Entscheidungsträger im Katastrophenfall der betroffenen Gebietskörperschaften. Hierzu zählen vor allem die Hauptverwaltungsbeamte der Landkreise und kreisfreien Städte, wie auch Mitglieder der Landesregierungen. Konsequenzen sind unter anderem Rücktritte von Ämtern sowie Strafverfahren. So trat der Landrat des Landkreises Ahrweiler zum 11. August 2021 von seinem Amt zurück und steht nachfolgend in einem Ermittlungsverfahren. Grund hierfür sind Beschuldigungen über die fehlende Übernahme von Verantwortung und der unzureichenden Wahrnehmung von Aufgaben im Katastrophenfall [6 ,7].

1.1 Zielsetzung der Facharbeit

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, unter Berücksichtigung des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland, zu untersuchen und zusammenfassend darzustellen, welche Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten von Hauptverwaltungsbeamten, Landräten und Oberbürgermeistern nach der Feststellung eines Katastrophenfalls wahrzunehmen sind. Grundlage für diese Betrachtung ist die Feststellung des Katastrophenfalls gemäß der jeweiligen Katastrophenschutzgesetze der Länder.

Es wird anschließend die Fragestellung untersucht, welche dieser Aufgaben und Befugnisse delegiert werden können.

1.2 Methodische Herangehensweise

Zunächst wird die Leitung der Verwaltungsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Katastrophenschutzorganisationsrecht in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend erläutert.

Um dem Anspruch der Berücksichtigung des föderalen Systems auf Ebene der Länder gerecht zu werden, sollen anschließend alle 16 Bundesländer untersucht werden. Dabei werden die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, welche im Katastrophenfall von den Hauptverwaltungsbeamten, Landrät*innen und Oberbürgermeister*innen wahrzunehmen sind, herausgearbeitet. Hierzu wird ein tabellarischer Vergleich erstellt, dessen Ergebnisse mit dem Fokus auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede erläutert und dargestellt werden. Der tabellarische Vergleich wird dieser Arbeit im Anhang angefügt.

Im einem nächsten Schritt wird betrachtet, welche Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben und Befugnisse auf Grundlage der Katastrophenschutzgesetze möglich sind und wie dies in den Ländern umgesetzt wird. Zuletzt werden diese Möglichkeiten auf die Anwendung zur Delegation von Verantwortung hin untersucht.

In der Schlussbetrachtung werden die vorangegangenen Ergebnisse betrachtet und ein möglicher Regelungsbedarf diskutiert.

In dieser Arbeit werden Verweise auf Rechtsquellen im Fließtext oder durch Fußnoten angeführt. In einem angehängten Rechtsquellenverzeichnis sind alle verwendeten Rechtsquellen, unter Angabe der letzten Aktualisierung, angegeben. Die für den Vergleich der Rechtsgrundlagen erstellte Tabelle ordnet diese ebenfalls zu den entsprechenden Aussagen zu. Literaturquellen werden durch Anfügen eines nummerierten Literaturverzeichnisses zitiert.

Der Autor verwendet weitestgehend geschlechtsneutrale Sprache. Falls ihm dies nicht möglich erscheint, wird auf das sogenannte Gender-Sternchen (*) zurückgegriffen. Dieses umfasst das weibliche, männliche, queere, intersexuelle, transsexuelle, transgender als auch andere Geschlechtsidentitäten.

2 Grundlagen

Im Folgenden werden die Leitungen der Verwaltung, der Landkreise und kreisfreien Städte, sowie Begriffe des Katastrophenschutzes dargestellt.

2.1 Hauptverwaltungsbeamte, Landrät*innen, Oberbürgermeister*innen

Die Leitung von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten werden in den Ländern als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter (HvB) bezeichnet. Diese führen die Amtsgeschäfte der laufenden Verwaltung. Nach Art. 70 Grundgesetz (GG) obliegt die Regelung der Gemeinde- und Landkreisordnung den Ländern. Aufgrund der daraus resultierenden unterschiedlichen Gesetzgebung zur Verwaltungsordnung der Landkreise und Gemeinden, führen die HvB die Bezeichnung Landrat oder Landrätin als Leitung der Verwaltung eines Landkreises und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister als Leitung von kreisfreien Städten¹. Eine Besonderheit ist das Bundesland Bayern. Hier wird die untere Verwaltungsbehörde der Landratsämter und kreisfreien Städten als Kreisverwaltungsbehörde bezeichnet².

Die Länder Berlin, Hamburg und Bremen als Stadtstaaten müssen gesondert betrachtet werden. Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg sind kreisfreie Städte und zugleich Bundesländer. In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die HvB als erste*r Bürgermeister*in bezeichnet³. In Berlin hingegen als Regierende*r Bürgermeister*in⁴. Die Freie und Hansestadt Bremen besteht aus den Gemeinden der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven. Sie bilden jeweils eine Gemeinde des bremischen Bundeslandes⁵. Als HvB gelten hier zum einen der Präsident des Senates als Bürgermeister*in der Stadt Bremen und der Oberbürgermeister*in der Stadt Bremerhaven.

Die Abbildung 1 zeigt die Verwendung der Bezeichnungen für HvB in der Bundesrepublik Deutschland. Die lila eingefärbten Länder verwenden direkt den Begriff des HvB, die blau gefärbten Länder hingegen die Begriffe Landrat*in beziehungsweise Oberbürgermeister*in. Gelb eingefärbt sind die zuvor beschriebenen Besonderheiten der Stadtstaaten.

¹ vgl. §42 (1) GemO BW i.V.m. §37 (1) LKrO BW, §53 (1) BbgKVerf, i.V.m. §132 (1) BbgKVerf, Art.138 HV, §115 (1) KV M-V §38 (2) KV M-V, §7 NKomV (1), §42 KrO NRW i.V.m. §40 (2) GO NRW, §47 (1) GemO RLP i.V.m §28 GmO RLP und §41 LKO RLP, §59 (1) KSVG Sar, §178 (2) KSVG, §47 (1) SächsLKrO i.V.m §51 (1) (4) SächsGemO, §7 KVG LSA, §7 KrO SH, §8 (3) ThürKO i.V.m §29 (1) und ThürKO, und §29 (1) ThürKO

² vgl. Art. 9 BayKSG

³ vgl. Art. 33 HmbVerf

⁴ vgl. Art 58 VvB

⁵ vgl. Art. 143. (1) LV Bremen



Abbildung 1: Bezeichnung der HvB der Landkreise und kreisfreien Städte in den Bundesländern, eigene Darstellung⁶

Für eine bessere Lesbarkeit der Betrachtungen wird nachfolgend der Begriff HvB als Sammelbegriff für die Leitung der unteren Verwaltungsebenen (Landrat*in, Oberbürgermeister*in) genutzt.

2.2 Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland

Als *Katastrophenschutz* werden in der Bundesrepublik Deutschland die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen bezeichnet, die getroffen werden um Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt vor den Auswirkungen einer Katastrophe zu schützen. Gemäß Art. 70 Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 30 GG gehört der Katastrophenschutz zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zusammen mit dem Zivilschutz, nach Art. 73 Nr. 1 GG Gesetzgebungskompetenz des Bundes, stellt dieser den Bevölkerungsschutz der Bundesrepublik dar. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder existieren in den 16 Bundesländern eigene Katastrophenschutzgesetze, welche die Grundlagen der Umsetzung des Katastrophenschutzes darstellen. [8 S.4,9 S.32]

⁶ vgl. §42 (1) GemO BW i.V.m. §37 (1) LKrO BW, §53 (1) BbgKVerf, i.V.m. §132 (1) BbgKVerf, Art.138 HV, §115 (1) KV M-V §38 (2) KV M-V, §7 NKomV (1), §42 KrO NRW i.V.m. §40 (2) GO NRW, §47 (1) GemO RLP i.V.m. §28 GmO RLP und §41 LKO RLP, §59 (1) KSVG Sar, §178 (2) KSVG, §47 (1) SächsLKro i.V.m. §51 (1) (4) SächsGemO, §7 KVG LSA, §7 KrO SH, §8 (3) ThürKO i.V.m. §29 (1) und ThürKO, und §29 (1) ThürKO

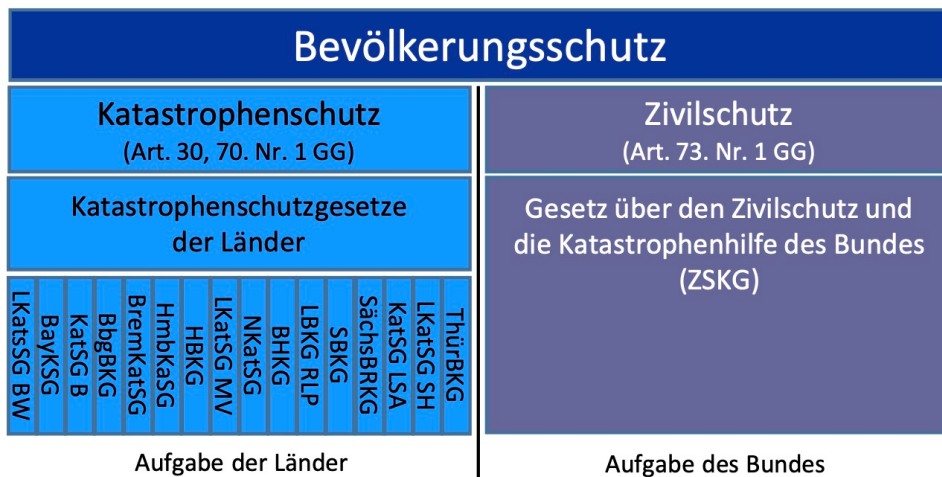


Abbildung 2: Veranschaulichung der Gesetzesgrundlage des Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland, eigene Darstellung

Für die Organisation des Katastrophenschutzes werden in den Gesetzen der Länder Katastrophenschutzbehörden unterschiedlicher Ebenen definiert. Die Maßnahmen des Katastrophenschutzes nehmen in den Ländern primär die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden wahr. [8 S.4f] In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz existieren keine Katastrophenschutzbehörden, hier liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Katastrophenschutzes direkt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten⁷. In der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt die Aufgabe des Katastrophenschutzes allen Behörden und Ämtern⁸, in der Freien und Hansestadt Bremen dem Senator für Inneres, Kultur und Sport als Landeskatastrophenschutzbehörde⁹ und in dem Land Berlin der Senatskanzlei und übrigen Senatsverwaltungen¹⁰.

2.3 Katastrophe und Katastrophenfall

Trotz der unterschiedlichen Gesetze können anhand der grundsätzlich ähnlichen Ausführungen und Regelungen die Merkmale einer Katastrophe wie nachfolgend zusammenfassend festgehalten werden¹¹:

- durch Menschen oder Tiere verursachtes Ereignis oder Naturereignis,
- Gefährdung oder Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit oder lebensnotwendiger Versorgung einer Vielzahl von Menschen und/oder Tieren,
- Bedrohung erheblicher Sachwerte,
- außergewöhnliches Ausmaß,
- wirksame Bekämpfung nur möglich, wenn die zuständigen Behörden, Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Einsatzkräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung zusammenarbeiten. [9 S.37ff, 10 S.10f]

⁷ vgl. §2 (1) 4. LBKG RLP, 2.1 Krisenmanagement Erlass IM NRW

⁸ vgl. §2 HmbKatSG

⁹ vgl. §3 (1) BremKatSG

¹⁰ vgl. §3 KatsSG B

¹¹ vgl. §1 (2) LKatsSG BW, Art. 1 (2) BayKSG, §1 (1) KatsG B, §1 (2) 2. BbgBKG, §1 (2) BremKatSG, §1 (1) HmbKatSG, §24 HBKG, §1 (2) LKatsG M-V, §1 (2) NKatsG, §1 (2) Nr. 2 BHKG, §16 (2) SBKG, §2 (3) SächsBRKG, §1 (2) KatsG-LSA, §1 (1) LKatsG SH, §25 ThürBKG

Unter dem Begriff *Katastrophenfall* wird die formelle Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe nach den aufgeführten Merkmalen verstanden. Liegen ausreichend Merkmale für die Feststellung vor, erfolgt die formelle Feststellung durch die in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder festgelegte Stelle [8]. Hierdurch finden entsprechende rechtliche Regelungen für das betroffene Gebiet Anwendung. Bei Abwesenheit der Merkmale wird das Ende des Katastrophenfalls festgestellt¹².

¹² vgl. §18 LKatsSG BW, Art.4 (1) BayKSG, §10 (1) KatSG B, §42 BbgBKG, §14 (2) HmbKatSG i.V.m. II 1.2 KatSchGDAnO HA, §34 (1) HBKG, §15 (3) LKatSG M-V, §20 (1) NKatSG, §21 (2) SBKG, §47 (1) SächsBRKG, §16 (1) KatSG-LSA, §16 (1) LKatSG SH, §34 ThürBKG

3 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Hauptverwaltungsbeamten im Katastrophenfall

Gemäß den Katastrophenschutzgesetzen der Länder kommen den HvB besondere Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung im Katastrophenfall zu. Im folgenden Kapitel werden diese zusammenfassend für die Bundesländer dargestellt. Eine konkrete Zuordnung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung gemäß den Katastrophenschutzgesetzen der Länder ist im Anhang einsehbar.

3.1 Politische Gesamtverantwortung

Die Verantwortung über das Handeln einer Behörde obliegt der Behördenleitung. Aufgrund des Einsatzes der Person durch eine demokratische Wahl wird diese auch als politische Gesamtverantwortung bezeichnet. [11 S.121ff].

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in den Ländern wird dies durch die Gemeindeordnungen, auch Kommunalverfassung, beziehungsweise Landkreisordnungen gesetzlich geregelt. Trotz der unterschiedlichen Gesetzgebung der Länder, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass in den Flächenländern die Leitung der Landkreise und kreisfreien Städte dem jeweiligen HvB obliegt. [11 S.119ff] In der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt die Verantwortung dem Staatsrat der Behörde für Inneres¹³, in der Freien und Hansestadt Bremen dem Senator für Inneres, Kultur und Sport¹⁴ und in dem Land Berlin dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied¹⁵, als Leitung der für die Katastrophenabwehr zuständigen Behörde. [12 S.87f]

Landkreise und kreisfreie Städte handeln als untere Katastrophenschutzbehörde und sind im Katastrophenfall sachlich, wie auch örtlich für die Abwehrmaßnahmen zuständig. Diese Aufgabe obliegt dem HvB, als Leitung dieser Behörde. [9 S.104f]

Im Falle eines Ereignisses, welches über die örtliche Zuständigkeit einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinausgeht, kann die übergeordnete Katastrophenschutzbehörde die Leitung der Abwehrmaßnahmen übernehmen. Passiert dies, geht die Verantwortung von den HvB an die Leitung der übernehmenden Behörde über. [13 S.71f]

¹³ vgl. II 1.2 KatSchGDAnO HA

¹⁴ vgl. §3 (1) BremKatSG

¹⁵ vgl. §14 (1) (2) KatSG B

3.2 Feststellen und Aufheben des Katastrophenfalls

Liegt ein Ereignis vor, welches gemäß der Definition des Katastrophenschutzgesetzes des jeweiligen Landes als Katastrophe einzustufen ist, erfolgt die Feststellung des Eintritts des Katastrophenfalls. Als Leitung der für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Behörde, ist es Aufgabe des HvB die formelle Feststellung des Katastrophenfalls durchzuführen¹⁶.

Ausgenommen hiervon sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und die Freie und Hansestadt Bremen. Eine formelle Feststellung des Katastrophenfalls ist hier nicht vorgesehen [4 S.15 S. 9,14 S.34].

3.3 Maßnahmen der Katastrophenabwehr

Nach dem Eintritt einer Katastrophe und der Feststellung des Katastrophenfalls ist die Kernaufgabe der zuständigen Katastrophenschutzbehörden und damit Aufgabe der HvB als Leitung, das Treffen von notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen auf Menschen, Tiere und weitere bedrohte Rechtsgüter. Die Wahl der Mittel und der Umfang der Maßnahmen obliegt den Katastrophenschutzbehörden nach pflichtgemäßen Ermessen¹⁷. Diese Aufgabe lässt sich in die operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen kategorisieren, welche unter der Leitung der Katastrophenabwehr arbeiten. Abbildung 3 zeigt diese Führungsorganisation gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100.

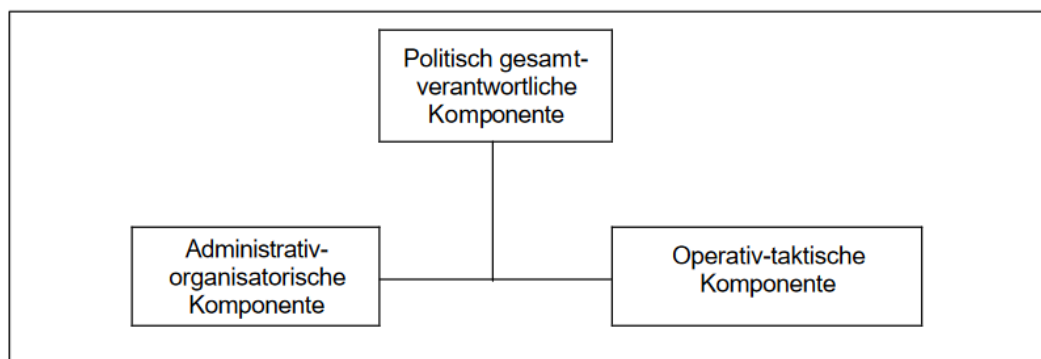


Abbildung 3: Führungsorganisation unterhalb der politisch gesamtverantwortlichen Komponente [15 S.22]

¹⁶ vgl. §16 (1) LKatSG SH, §15 (3) LKatSG M-V, §20 (1) NKatSG, §42 BbgBKG, §16 (1) KatSG-LSA, §47 (1) SächsBRKG, §34 (1) HBKG, §34 ThürBKG, Art.4 (1) BayKSG, §21 (2) SBKG, §18 LKatsSG BW, §14 (2) HmbKatSG i.V.m. II 1.2 KatSchGDAnO HA, §10 (1) KatSG B

¹⁷ vgl. §3 (1) 1. 2.LKatsSG BW, Art.1 (1) BayKSG, §11 (1) KatSG B, §43 (1) BbgBKG i.V.m. 8 zu §8 VwV AB./05, Nr.50, §9 BremKatSG, §14 HmbKatSG, §33 (1) HBKG, §3 (2) LKatSG M-V, §20 (2) 2. NkatSG, 2.1 Krisenmanagement Erlass IM NRW, §25 (1) LBKG RLP, §21 (1) SBKG i.V.m. §28 (2) SBKG, §37 (1) S.1-2 SächsBRKG, §1 (2) LKatSG SH i.V.m. §7 LKatSG SH, §6 (1) 6. ThürBKG

3.3.1 Leitung der Katastrophenabwehr

Durch die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden ergibt sich die Aufgabe der einheitlichen Leitung der Abwehrmaßnahmen einer Katastrophe. Ausgenommen der Länder Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen ist diese Zuständigkeit in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder festgelegt¹⁸. Ist sie, wie in den aufgeführten Bundesländern, nicht explizit festgelegt, ergibt sich die Leitungsfunktion aus der originären Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde für die Bekämpfung der Auswirkung einer Katastrophe.

Die Leitung der Katastrophenabwehr wird unterstützt von Führungs- und Leitungseinrichtungen. Zum einen kann ein Stab als direkte Unterstützung der Katastrophenschutzbehörde eingerichtet werden¹⁹. Dieser, beispielsweise als Katastrophenschutzstab bezeichnete Stab, arbeitet auf Ebene der Katastrophenschutzbehörde und unterstützt den HvB. Zum anderen können administrativ-organisatorische Stäbe, auch als Verwaltungsstäbe bezeichnet und operativ-taktische Stäbe oder Einsatzleitungen, auch technische Einsatzleitungen genannt, unterhalb der Katastrophenschutzbehörde gebildet werden²⁰.

Der Einsatz der Stäbe wird im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes geplant. In Abbildung 4 ist die unterschiedliche Ausführung der Führung im Katastrophenfall der Länder aufgezeigt.



Abbildung 4: Gegenüberstellung der Führungs- und Leitungseinrichtung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß der Katastrophenschutzgesetze, eigene Darstellung²⁰

¹⁸ vgl. §19 (1) LKatsSG BW, Art.5 (1) BayKSG, §14 (1) (2) KatSG B, §7 2. BbgBKG i.V.m. §8 BbgBKG, §3 BremKatSG, II 1.2 KatSchGDAnO HA, §43 (7) HBKG, §16 (1) LKatSG M-V, §21 (1) NKatSG, §24 (1) LBKG RLP, §28 (1) SBKG, §37 (1) S.1 SächsBRKG, §3 LKatSG SH i.V.m. §17 (1) LKatSG SH, §35 (1) ThürBKG

¹⁹ vgl. §2 (2) LKatsSG BW, §14 (1) (2) KatSG B i.V.m. §12 (1) KatSG B, §13 1. HmbKatSG, §29 (1) 1. HBKG i.V.m. §43 (4) HBKG, §16 (1) LKatSG M-V, §6 (1) NKatSG, §4 (1) 2. LBKG RLP i.V.m. §5 (1) 2. LBKG RLP, §51 SächsBRKG, §8 (2) KatSG-LSA, §31 (1) 2. ThürBKG

²⁰ vgl. §20 (1) LKatsSG BW i.V.m. §2 (2) LKatsSG BW, Art.6 (1) BayKSG, 7 zu §7 VwV AB./05, Nr.50, §43 (4) HBKG, §22 NkatSG, 2.2 Krisenmanagement Erlass IM N, §20 (1) 2. SBKG i.V.m. §28 (2) SBKG, §50 SächsBRKG, §9 (1) KatSG-LSA, §18 (2) (3) LKatSG SH

Werden ein administrativ-organisatorischer Stab und ein operativ-taktischer Stab gebildet, so spricht man von einem Zweistabsmodell. Wird hingegen ein Stab gebildet, so wird dies als Einstabsmodell bezeichnet [16 S.45-48 S.70-74].

3.3.2 Operativ-taktische Maßnahmen

Unter operativ-taktischen Maßnahmen wird der Einsatz technisch-taktischer Komponenten, wie Einsatzkräfte und -mittel, verstanden. Diese dienen der unmittelbaren Bekämpfung der Schadenslage. Im Rahmen der Maßnahmen werden Einsatzschwerpunkte gebildet und eine Ordnung der Einsatzkräfte und des Einsatzraumes durchgeführt. [15 S.22]

Entsprechend der Katastrophenschutzgesetzgebung der Länder können hierzu zählen²¹:

- Fortlaufende Bekämpfung der Auswirkungen der Katastrophe,
- Mitwirken bei der Beseitigung von Schäden,
- Schutz von gefährdeten Rechtsgütern,
- Einsatz der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen,
- Anforderung von Einheiten im Rahmen überörtlicher Konzepte,
- Anforderung von Einheiten des Bundes,
- Anforderung anderer Behörden,
- Psychosoziale Notfallversorgung,
- Sperrung und Räumung von Gebieten.²²

3.3.3 Administrativ-organisatorische Maßnahmen

Zu den administrativ-organisatorischen Maßnahmen zählen verwaltungsspezifische Aufgaben, für die Einsatzkräfte und Führungskräfte nicht zuständig sind. Dies kann in rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen begründet sein. [15 S.21] Im Sinne der Katastrophenabwehr in der Zuständigkeit der HvB zählen hierzu konkret:

- Einrichtung von (Personen-)Auskunftsstellen²³ und,
- Warnung der Bevölkerung²⁴.

Weitere Maßnahmen der administrativ-organisatorischen Ebene sind in den Katastrophenschutzgesetzen nicht explizit genannt und fallen zumeist mit unter die allgemein als Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung bezeichneten Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde.

²¹ vgl. §3 (1) 1. 2. LKatsG BW, Art.1 (1) BayKSG, §11 (1) KatSG B, §43 (1) BbgBKG, 8 zu §8 VwV AB./05, Nr.50, §9 BremKatSG, §14 HmbKatSG, §33 (1) HBKG, §3 (2) LKatSG M-V i.V.m. §15 (4) 4. LKatSG M-V, §20 (2) 2. NkatSG, 2.1 Krisenmanagement Erlass IM NRW, §25 (1) LBKG RLP, §21 (1) SBKG, §28 (2) SBKG, §37 (1) S.1-2 SächsBRKG, §1 (2) LKatSG SH i.V.m. §7 LKatSG SH, §6 (1) 6. ThürBKG

²² vgl. §§11, 9 BremKatSG, §17 (1) (2) HmbKatSG, §33 (1) HBKG, §19 (1) LKatSG M-V, §26 (1) NkatSG, §25 (1) LBKG RLP, §58 (1) SächsBRKG, §20 (1) (2) KatSG-LSA, §27 LKatSG SH, §30 (2) ThürBKG

²³ vgl. §3 (1) 4. LKatsG BW, §18 (3) KatSG B, §43 (2) BbgBKG, §7 (2) BremKatSG, §13 5. HmbKatSG i.V.m. §18a HmbKatSG, §15 (4) 3. LKatSG M-V i.V.m. §15 (5) LKatSG M-V, §37 (1) S. 5 SächsBRKG, §20a (1) KatSG-LSA, §7 (1) 6. LKatSG SH

²⁴ vgl. §15 KatSG B, §34a HBKG, §15 (4) 2. LKatSG M-V, §20 (2) 2. NkatSG, §7 (1) 15. SächsBRKG, §7 (1) 5. LKatSG SH, §9 (1) ThürKatSVO

3.4 Einschränkung von Grundrechten

In Abhängigkeit des jeweiligen Katastrophenschutzgesetzes des Landes können Grundrechte bei der Katastrophenbekämpfung eingeschränkt werden²⁵. Zusammenfassend können die folgenden Grundrechte eingeschränkt werden. Eine Zuordnung der einschränkbaren Grundrechte je Bundesland ist im Anhang zu finden.

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art.1 i.V.m. Art 2 Abs. 1 GG),
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG),
- Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG),
- Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG),
- Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 GG),
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 GG),
- Freiheit des Berufes (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG),
- Gewährleistung von Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG),
- Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG).

3.5 Einfordern von Hilfeleistungspflichten

Durch die Möglichkeit der Einschränkung von Grundrechten auf Grundlage der Katastrophenschutzgesetze ergibt sich die Befugnis der HvB und Katastrophenschutzbehörden der Heranziehung von juristischen und natürlichen Personen zur Hilfeleistung im Katastrophenfall. Hierzu zählt die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen. Des Weiteren auch Pflichten als Eigentümer oder Besitzer von Sachgegenständen und Grundstücken²⁶.

²⁵ vgl. §41 LKatsSG BW, Art. 19 BayKSG, §33 KatSG B, §16 BbgBKG, §23 BremKatSG, §30 HmbKatSG, §64 HBKG, §21 LKatSG M-V, §34 NkatSG, §48 BHKG, §40 LBKG RLP, §55 SBKG, §31 SächsBRKG, §27 KatSG-LSA, §42 LKatSG SH, §52 ThürBKG
²⁶ Vgl. §§25, 27, 28 LKatsSG BW, Art.9 (1) BayKSG, §17 (1) KatSG B, §12 BremKatSG i.V.m. §13 BremKatSG, §16 (1) HmbKatSG, §46 HBKG, §18 (1) LKatSG M-V, §§28, 29, 29a NkatSG, §28 LBKG RLP, §39 SBKG, §55 (1) SächsBRKG, §20 (5) KatSG-LSA, §§25, 26 LKatSG SH, §42 ThürBKG

4 Grundlagen der Delegation

Für die Betrachtung der Frage, welche der im vorherigen Kapitel aufgeführten Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten, im nachfolgenden als Kompetenz bezeichnet, auf andere Stellen delegiert werden können, muss zunächst der Begriff der Delegation erörtert werden.

4.1 Begriff der Delegation

Der Begriff der Delegation ist nicht von Gesetzen definiert. Ebenso wird er nicht in der Gesetzessprache verwendet. Dennoch kann unter ihm der Rechtsakt verstanden werden, durch welchen ein Hoheitsträger einen ihm durch die Gesetzgebung eingeräumten Recht oder Befugnis zur Vornahme von Hoheitsakten auf ein anderes Subjekt überträgt. Während ein Mandat nur ein Übertragen der materiellen Zuständigkeit zu Folge hat, ändert eine Delegation die Zuständigkeit der beteiligten Behörden oder Stellen. Durch die Vornahme einer Delegation wird die delegierte Stelle rechtssetzend tätig [17 S.20-25]. Die Abgabe von Aufgaben innerhalb der eigenen Behörde stellt nach dieser Definition keine Form der Delegation dar.

Diese Begriffsbestimmung wird für die nachfolgenden Betrachtungen zugrunde gelegt.

4.2 Voraussetzung der Delegation

Für die Delegation werden drei Voraussetzungen festgelegt. Zunächst besteht die Notwendigkeit der Durchführung eines Rechtsaktes seitens des Zuständigkeitsinhabers [17 S.20-25]. Dieser Rechtsakt, ausgehend von einer Behörde, muss in Form einer Rechtsverordnung, einer Satzung oder einer Verwaltungsvorschrift erfolgen. Dies sind die einzigen Rechtsnormen, die eine Behörde erlassen kann. [17 S.97]

Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die delegierenden Hoheitsträger oder Hoheitsorgane ein ihnen durch die Rechtsprechung zugestandene Befugnis zum Erlass von Hoheitsakten übertragen. Im Sinne der hier vorliegenden Untersuchung wird dabei die Delegation einer eigenen Kompetenz verstanden. Als Hoheitsakt oder hoheitliche Aufgaben wird eine Anordnung durch den Staat im Subordinationsverhältnis zum Bürger bezeichnet. Bezogen auf die Exekutive zählen hierzu die Verwaltungs- und Realakte. [18] Die Delegation muss dabei so ausgeführt werden, dass das Subjekt zur Ausführung der betroffenen Zuständigkeit berechtigt ist. [17 S.97]

Zuletzt ist ein Subjekt erforderlich an welches delegiert wird. Dabei kann es sich um eine im Verwaltungsaufbau nachgeordnete oder übergeordnete Behörde oder um andere Hoheitsträger handeln. [17 S.20-25].

4.3 Grenzen der Delegation

Neben den Voraussetzungen der Delegation existieren Grenzen, welche sich aus den Voraussetzungen und anderen Rechtsnormen ergeben und der Organisationsgewalt der Behördenzuständigkeit ergeben. Im Folgenden werden Grenzen der Delegation aufgeführt, welche für die nachfolgende Untersuchung der Möglichkeit der Delegation auf Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten im Katastrophenfall relevant sind. Die hier aufgeführten Grenzen der Delegation sind demnach nicht abschließend.

4.3.1 Vorrang des Gesetzes

Der Vorrang des Gesetzes legt fest, dass Rechtsakte, die unterhalb des Gesetzes stehen mit dem Gesetz vereinbar sein müssen. Dies betrifft Rechtsakte wie Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsakte. Die in Art. 20 Abs. 3 GG festgelegte Normenhierarchie ist ausnahmslos einzuhalten und somit gilt die ranghöhere Norm vor der niedrigeren Einzelfallentscheidung. [19 S.4721]

Bezogen auf die Vornahme der Delegation ist damit festzustellen, dass eine Behördenzuständigkeit, welche durch ein Gesetz geregelt ist, wegen des Grundsatzes des Vorrangs des Gesetzes ihre Kompetenz nicht eigenmächtig delegieren kann. Es bedarf hierfür eine gesetzliche Ermächtigung. Zur Erteilung dieser Delegationsermächtigung ist die Stelle zuständig und befugt, die der delegierenden Stelle die betreffende Kompetenz zugewiesen hat. [17 S.94]

4.3.2 Delegation von verfassungsrechtlichen Kompetenzen

Eine Grenze der Delegierbarkeit kann sich weiterhin aus der Eigenschaften einer Kompetenz in Verbindung mit dem rechtlichen Ursprung ergeben. Das ist der Fall, wenn Kompetenzen und Zuständigkeiten durch eine Verfassung eingeräumt werden. Die Zuweisung derartiger Kompetenzen steht einzig dem Verfassungsgebenden zu. Folglich kann auch nur selbiger über die Zulässigkeit einer Delegation entschieden. Eine verfassungsrechtliche Kompetenz kann somit nur durch eine verfassungsrechtliche Ermächtigung delegiert werden. [17 S.95]

Beispielhaft kann ein verfassungsrechtlich festgelegtes politisches Gremium, wie ein Gemeinderat, alle oder zumindest ein Großteil seiner Kompetenzen nicht auf eine andere Stelle übertragen, unabhängig ob innerhalb oder außerhalb der Gemeinde. Dies begründet sich in dem verfassungsrechtlichen Ursprung dieser Kompetenzen nach einer demokratischen Wahl gemäß Art. 28 (1) GG. [17 S.117]

4.3.3 Grenzen in Bezug auf zu delegierende Kompetenz

Begrenzt ist die Möglichkeit ebenfalls durch spezifische Besonderheiten der zu delegierenden Kompetenz. Hierzu zählen zunächst die zuvor in Kapitel 4.3.2 genannten verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Darüber hinaus jedoch auch solche Kompetenzen, die dem Inhaber zwar nicht durch eine Verfassung zugewiesen wurden, aber sich aus der Verfassung und übergeordneten Grundsätzen ergeben (z.B. Kommunal- oder Kreistagsordnungen). [17 S.116]

Derartige Kompetenzen können nicht allgemeingültig betrachtet werden. Vielmehr ist die Eigenart der jeweiligen Kompetenz und die Besonderheit des Einzelfalls zu betrachten. Aus selbigen können sich Eigenschaften ergeben, die eine Delegation verbietet und keine Ermächtigung zur Delegation möglich ist. [17 S.116f]

5 Delegation von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten von Hauptverwaltungsbeamten im Katastrophenfall

Die in dieser Arbeit betrachteten Aufgaben der HvB im Katastrophenschutz gehen aus den Katastrophenschutzgesetzen und nachgeordneten Erlassen hervor. Ausgehend von der vorangegangenen Einordnung der Delegation kann untersucht werden, welche Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamten selbst wahrgenommen werden müssen und welche delegiert werden können.

5.1 Politische Gesamtverantwortung

Die Grundlage der politischen Gesamtverantwortung der HvB, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, ergibt sich aus den Kreis- und Kommunalverfassungen²⁷, Kommunal- oder Kreistagsordnungen²⁸ der Länder oder den Verfassungen der Stadtstaaten²⁹.

Im Falle einer Grundlage in Form von Kreis- und Kommunalverfassungen ist sie als verfassungsrechtliche Kompetenz gemäß des Kapitels 4.3.2 einzustufen. Liegt eine Kommunal- und Kreistagsordnung oder Verfassung und Ordnungsgesetz der Stadtstaaten vor, so ist sie wie im Kapitel 4.3.3 beschrieben als Kompetenz einzuordnen, welche dem Inhaber aus der Verfassung und überörtlichen Grundsätzen zugewiesen wurde. In beiden Fällen ist eine Grenze der Delegierbarkeit erreicht und die Gesamtverantwortung dementsprechend nicht delegierbar. Einzig eine in der entsprechenden Rechtsordnung direkt vorgesehene Ermächtigung zur Delegation, beispielsweise an eine Vertretung, ist hiervon ausgenommen.

Unterstützt wird diese Einschätzung von der Eigenart und Besonderheit der Funktion des HvB oder anderen in den Katastrophenschutzgesetzen bestimmten Stellen, im Katastrophenfall. Die erforderliche Koordinierung einer Vielzahl von beteiligten Stellen, das Treffen von Entscheidungen mit einem Einfluss auf das gesamte Zuständigkeitsgebiet und die Kommunikation mit übergeordnet beteiligten Stellen stellt eine Aufgabe dar, die über die Kompetenzen einzelner beteiligten Stellen hinausgeht. Dies ist eine besondere Aufgabe für einer übergeordnete Stelle, welche aufgrund ihrer Eigenart und Besonderheit, wie in Kapitel 4.3.3 aufgeführt, nicht delegiert werden kann.

²⁷ vgl. §53 (1) BbgKVerf, §138 (1) BbgKVerf, Art.138 HV, §38 (2) KV M-V, § 115 (1) KV M-V, §7 (1) (2) NKomV, §7 KVG LSA

²⁸ vgl. §42 (1) GemO BW, Landrat §37 (1) LKrO BW, Art. 37 (1) 2. GO B, Art. 34 GO LKrO B, §42 KrO NRW, §40 (2) GO NRW, §47 (1) GemO RL i.V.m. §28 GmO RLP, §41 LKO RLP, §59 (1) KSVG Sar, §178 (2) KSVG, §47 (1) SächsLKrO, §51 (1) (4) SächsGemO, §7 KrO SH, §7 GO S-H, §8 (3) ThürKO, §29 (1) ThürKO i.V.m. §29 (1) ThürKO

²⁹ vgl. Art.56 (1) VvB, Art. 107 (2) LV B, Art. 33 HmbVerf,

5.2 Feststellen und Aufheben des Katastrophenfalls

Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt, stellt die in den Katastrophenschutzgesetzen zuständige Behörde, Stelle³⁰ oder der Hauptverwaltungsbeamte direkt³¹ den Beginn und das Ende des Katastrophenfalls fest. Bei der Beurteilung der Delegierbarkeit dieser Aufgabe muss der in Kapitel 4.3.1 Vorbehalt des Gesetzes berücksichtigt werden.

Die Katastrophenschutzgesetze der Länder weisen die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden zu. Um eine Delegation dieser Aufgabe seitens der Katastrophenschutzbehörden oder andern zuständigen Stelle durchzuführen, mangelt es an einer Ermächtigung auf gleicher Ebene wie der Rechtsgrundlage. Diese Aufgabe kann demnach nicht delegiert werden und muss entsprechend der Rechtsprechung durchgeführt werden. Gleiches gilt für die direkte Erwähnung des HvB im Gesetzestext.

Wie auch die politische Gesamtverantwortung, in Kapitel 5.1, handelt es sich um eine Aufgabe die aufgrund ihrer Tragweite und Konsequenzen für die nachfolgende Katastrophenabwehr als besondere Aufgabe und Eigenart, gemäß Kapitel 4.3.3, als nicht delegierbar gelten muss.

5.3 Leitung der Katastrophenabwehr

Wie in Kapitel 3.3.1 aufgezeigt, liegt die Leitung und Koordinierung der Maßnahmen der Katastrophenabwehr bei der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Die Leitung dieser Behörde obliegt den HvB oder gemäß den Ordnungsgesetzen der Stadtstaaten bestimmten Stelle. Dem Vorbehalt des Gesetzes zufolge, in Kapitel 4.3.1 ausgeführt, ist die Leitung der Katastrophenabwehr demnach Aufgabe des HvB oder der im Katastrophenschutzgesetz bestimmten Stelle in den Stadtstaaten.

Findet sich in dem entsprechenden Katastrophenschutzgesetz oder einer Verwaltungsvorschrift des Gesetzgebers eine Ermächtigung zur Delegation, so ist die Delegation dieser Aufgabe des HvB grundsätzlich möglich. Als Beispiel hierfür kann Punkt 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu §7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg angeführt werden. Hier wird die Möglichkeit angeführt, eine beauftragte Person für die Gesamtführung der Einsätze im Katastrophenschutz unter Beachtung größter Sorgfalt zu benennen³². Den Voraussetzungen der Delegation aus Kapitel 4.2 folgend, kann ein geeignetes Subjekt vorausgesetzt, auf Grundlage dieser Ermächtigung die Delegation der Gesamtführung in Form eines Rechtsaktes, wie einer Verwaltungsvorschrift, delegiert werden. Fehlt eine solche Ermächtigungsgrundlage, wie es in der Mehrzahl der Katastrophenschutzgesetze der Fall ist, ist die Delegation nicht möglich.

Besonders betrachtet werden müssen Stäbe oder Entscheidungsgremien, die auf Ebene der Katastrophenschutzbehörden zur Leitung der Abwehrmaßnahmen gebildet

³⁰ vgl. §10 (1) KatSG B, §14 (2) HmbKatSG i.V.m. II 1.2 KatSchGDAnO HA

³¹ §20 (1) NKatSG

³² vgl. §7 2. BbgBKG, 7 zu 7§ VwV AB./05, Nr.50

werden. So sind hier in den Katastrophenschutzgesetzen Ermächtigungen zur Delegation zu finden. Als Beispiel kann §31 (1) S.2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz angeführt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen werden hier Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen genannt. Der HvB kann auf dieser Grundlage Aufgaben der Katastrophenabwehr durch einen Rechtsakt auf die eingerichteten Stäbe delegieren, jedoch nicht die Gesamtleitung.

Die Leitung dieser Stäbe ist aufgrund der koordinierenden Funktion und Rolle als Entscheidungsträger von besonderer Relevanz. Für diese sind nur in einzelnen Bundesländern Regelungen zu finden³³, welche als Ermächtigungsgrundlage für die Delegation geeignet sind. Fehlt diese Ermächtigungsgrundlage, so ist es Aufgabe des HvB oder benannten Stelle, diese Stäbe zu leiten. Dies kommt bei Gesamtstäben zur Leitung der Katastrophenabwehr, gemäß des Einstabsmodells und administrativ-organisatorischen Stäben (Kapitel 3.3.3), besonders zu tragen.

Losgelöst hiervon sind die Führungseinrichtungen, beispielsweise Stäbe, der operativ-taktischen Ebene. Die Möglichkeit der Delegation dieser Aufgaben wird im nachfolgenden Kapitel bewertet.

Unabhängig der Möglichkeit einer Delegation der Gesamtleitung der Katastrophenabwehr bleibt die Gesamtverantwortung des HvB oder der zuständigen Stelle, wie in Kapitel 5.1 ausgeführt, unberührt.

5.3.1 Operativ-taktische Maßnahmen

Zur Katastrophenabwehr der Katastrophenschutzbehörden gehören die operativ-taktischen Maßnahmen. Die Mehrzahl der Katastrophenschutzgesetze sehen in der Vorbereitung die Bildung von operativ-taktischen Einsatzleitungen zur Übernahme der operativ-taktischen Maßnahmen vor, siehe hierzu Kapitel 3.3.2. Diese übernehmen die Leitung der operativ-taktischen Komponente unter der Gesamtleitung der politisch verantwortlichen Komponente.

Dies stellt eine Ermächtigungsgrundlage dar, welche die Leitung der Katastrophenschutzbehörden ermächtigt, diese Aufgabe zu delegieren. Ist das Subjekt, welches die Delegation empfängt, geeignet, kann die Delegation gemäß der Voraussetzungen nach Kapitel 4.2 durch einen Rechtsakt vorgenommen werden.

Sie ist als Spezialdelegation einzuordnen, da lediglich ein Teil der gesamten Kompetenzen des Delegierenden übertragen werden. [17 S.26]

³³ vgl. §14 (3) KatSG B, §6 (1) NKatSG, §4 (1) ThürKatSVO

5.3.2 Administrativ-organisatorische Maßnahmen

In Kapitel 3.3.3 werden die administrativ-organisatorischen Verwaltungsmaßnahmen, welche im Rahmen der Katastrophenabwehr notwendig sind, erläutert. Diese sind zunächst der Katastrophenschutzbehörde zugewiesen und demnach als Aufgabe des HvB oder genannter Stelle in den Stadtstaaten einzuordnen.

In den Katastrophenschutzgesetzen kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Bildung von administrativ-organisatorischen Stäben, analog zu den operativ-taktischen Stäben oder Einsatzleitungen geregelt sein³⁴. Ist dies der Fall, so ist es als Ermächtigungsgrundlage einzustufen und eine Delegation an eine geeignete Stelle in Form eines Rechtsaktes möglich.

Wie in den vorherigen Kapiteln angeführt, kann die Leitung der administrativ-organisatorischen Stäbe ebenfalls auf Grundlage einer Ermächtigung seitens der Gesetzgebung delegiert werden. Als Beispiel ist das Land Nordrhein-Westfalen anzuführen. Der Punkt 2.4.4.1 des Krisenmanagement Erlass Innenministerium NRW lässt die Beauftragung einer Leitung des Krisenstabes zu, stellt jedoch dennoch fest, dass der Stab dem HvB unterstellt ist.

Weiterhin können einzelne Aufgaben an die fachlich zuständigen Behörden oder Organisationen abgegeben werden. Eine Ermächtigung im Katastrophenschutzgesetz und die Erfüllung der Voraussetzungen der Delegation nach Kapitel 4.2 wird vorausgesetzt. Beispielfhaft kann hier §3 (2) Landeskatastrophenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, welche eine Delegation an Fachbehörden vorsieht oder §3 (1) Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg, wonach eine Ermächtigung zur Delegation der Personenauskunftsstelle an das Deutsche Rote Kreuz möglich ist.

Fehlt eine solche Ermächtigungsmöglichkeit, so kann die Delegation der Aufgaben oder die Leitung des administrativ-organisatorischen Stabes nicht erfolgen und die administrativ-organisatorischen Maßnahmen verbleiben als Aufgabe bei dem HvB. Die Abgabe innerhalb der eigenen Behörde ist zwar möglich, jedoch nicht als Delegation im Sinne der hier verwendeten Definition einzuordnen.

5.4 Einschränkung von Grundrechten

Die Katastrophenschutzgesetze der Länder schaffen die Möglichkeit zur Katastrophenbekämpfung Grundrechte einzuschränken, siehe hierzu Kapitel 3.4. Dies betrifft Maßnahmen, welche nach dem jeweiligen Gesetz getroffen werden (beispielhaft vgl. [14 S.474]). Aus dem Gesetz geht keine konkrete Zuordnung dieser Befugnis an den

³⁴ vgl. §2 (2) LKatsSG BW, §14 (1) (2) KatSG B i.V.m §12 (1) KatSG B, §13 1. HmbKatSG, §29 (1) 1. HBKG i.V.m. §43 (4) HBKG, §16 (1) LKatSG M-V, §6 (1) NKatSG, §4 (1) 2. LBKG RLP, §5 (1) 2. LBKG RLP, §51 SächsBRKG, §8 (2) KatSG-LSA, §31 (1) 2. ThürBKG

HvB, bzw. der Katastrophenschutzbehörde oder zuständigen Stelle in den Stadtstaaten hervor³⁵. Demnach steht diese Befugnis den Kräften des Katastrophenschutzes auch ohne Delegation zur Verfügung, vorausgesetzt sie werden im Sinne einer Maßnahme nach dem Katastrophenschutzgesetz rechtmäßig tätig.

5.5 Einfordern von Hilfeleistungspflichten

Die Einforderung von Hilfeleistungspflichten obliegt der Katastrophenschutzbehörde unter der Leitung des HvB oder der genannten Stelle in den Stadtstaaten, vergleiche Kapitel 3.5. Der Definition der Delegation in Kapitel 4.1 folgend, wird das Subjekt, welchem die Aufgaben delegiert werden, hoheitlich und rechtssetzend tätig. Die Konsequenz hieraus ist, dass das Einfordern von Hilfeleistungspflichten nicht seitens des HvB oder der genannten Stelle delegiert werden muss, insofern sie im Rahmen der übertragenden Aufgabe rechtmäßig ist. Stellen, welche Aufgaben nach der Delegation wahrnehmen und zu welcher Erfüllung das Einfordern von Hilfeleistungspflichten verhältnismäßig ist, sind hierzu befugt. Eine weitere Delegation ist in diesem Fall nicht notwendig.

5.6 Zusammenfassung der Möglichkeiten einer Delegation

In der Tabelle 1 ist das Ergebnis der vorangegangenen Betrachtung von möglichen Delegationen der in Kapitel 3 aufgeführten Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten von HvB im Katastrophenfall zusammengefasst.

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten der HvB im Katastrophenfall

Aufgabe		keine Delegation möglich	Delegation unter Umständen möglich	Delegation möglich	keine Delegation notwendig
politische Gesamtverantwortung		(siehe Kapitel 5.1)			
Feststellen und Aufheben des Katastrophenfalls		(siehe Kapitel 5.2)			
Maßnahmen der Katastrophenabwehr	Leitung der Katastrophenabwehr		(siehe Kapitel 5.3)		
	operativ-taktische Maßnahmen			(siehe Kapitel 5.3.1)	
	administrativ-organisatorische Maßnahmen			(siehe Kapitel 5.3.2)	
Einschränken von Grundrechten					(siehe Kapitel 5.4)
Einfordern von Hilfeleistungspflichten					(siehe Kapitel 5.5)

³⁵ vgl. §41 LKatsSG BW, Art. 19 BayKSG, §33 KatSG B, §16 BbgBKG, §23 BremKatSG, §30 HmbKatSG, §64 HBKG, §21 LKatSG M-V, §34 NkatSG, §48 BHKG, §40 LBKG RLP, §55 SBKG, §31 SächsBRKG, §27 KatSG-LSA, §42 LKatSG SH, §52 ThürBKG

6 Fazit und Ausblick

Die Recherche dieser Arbeit zeigt, dass aufgrund der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der HvB und der zuständigen Stellen in den Stadtstaaten im Katastrophenfall mannigfaltig sind. Neben operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Aufgaben bestehen die Aufgabe der Feststellung des Katastrophenfalls und der Leitung der Katastrophenabwehr. Die politische Gesamtverantwortung obliegt dem HvB. Die Befugnis der Einschränkung von Grundrechten und die Heranziehung zur Hilfeleistungspflicht hingegen ist nicht eindeutig den HvB zuzuordnen, sondern kann regelhaft von in der Katastrophenabwehr beteiligten Personen und Stellen wahrgenommen werden.

Die Untersuchung der Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen der HvB ergibt, dass die Ermächtigung zur Delegation seitens der Gesetzgebung von zentraler Bedeutung ist. Besteht diese und sind weitere Voraussetzungen an die delegierende und empfangende Stelle gegeben, ist eine Delegation möglich. Angewendet auf die genannten Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen der HvB ergibt sich ein geteiltes Bild. Aufgaben mit besonderer Tragweite und Relevanz wie der Gesamtverantwortung und der Feststellung des Katastrophenfalls können aufgrund dieser Eigenschaften nicht delegiert werden. Sie obliegen stets dem HvB. Die Leitung der Katastrophenabwehr kann hingegen, abhängig von der Gesetzgebung des Landes, delegierbar sein. Eine Delegation von administrativ-organisatorischen und operativ-taktischen Aufgaben im Katastrophenfall ist regulär möglich.

Bei der Betrachtung wurde die Möglichkeit der Delegation durch die Katastrophenschutzgesetze, unter Berücksichtigung des föderalen Systems, in den Fokus gesetzt. Aufgrund der umfassenden Gesetzgebung im Kommunalrecht der Länder wurden weitere Ermächtigung und damit Möglichkeiten der Delegation, nur am Rande betrachtet.

Bei der Erstellung dieser Arbeit wurde festgestellt, dass eine eindeutige Grundlage der Möglichkeit von Delegationen nur schwer zu finden ist. Es mangelt an Literatur und Publikationen, welche sich konkret mit der Delegation von Aufgaben im vorbeugenden wie auch abwehrenden Katastrophenfall befasst. Die eingangs erwähnten Medienberichte erzeugen den Anschein, dass dies auch in der Umsetzung in den Gebietskörperschaften der Fall sein kann und zu Irritationen führt.

Nach Meinung des Autors besteht der Bedarf an überregionalen Empfehlungen und Richtlinien, welche die Umsetzung der Gesetzgebung in den Gebietskörperschaften erleichtert. Ein im Jahr 2021 von der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb) veröffentlichter Leitfaden für Krisenmanagement in Behörden und Unternehmen (vgl. [20]) setzt hierfür einen ersten Schritt, befasst sich jedoch nur kurz mit den konkreten rechtlichen Grundlagen und der Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen. [20] Seitens des Deutschen Städtetages oder der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement mangelt es an derartigen überregionalen Publikationen.

Im 15 Punkte-Plan des Kompetenzteams Katastrophenschutzes aus Nordrhein-Westfalen, hervorgegangen aus den Untersuchungen zur Starkregenkatastrophe 2021, ist eine Verbesserung der administrativen Führungsfähigkeit angeführt [21 S.28-29]. Dies ist nach Auffassung des Autors ein wichtiger Schritt zur Verbesserung. Jedoch muss eine Betrachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten einer Delegation Berücksichtigung finden. Nur so hat die Katastrophenabwehr, nach dem Eintritt des Katastrophenfalls, eine Grundlage reibungsloser zu funktionieren.

Literaturverzeichnis

- [1]. Bericht zur Hochwasserkatastrophe 2021: Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und Evaluierungsprozesse. Berlin: Bundesministerium des Innern und für Heimat Bundesministerium der Finanzen. 2022.
- [2]. Zwischenbericht zur Flutkatastrophe 2021: Katastrophenhilfe, Soforthilfen und Wiederaufbau. Berlin: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Bundesministerium der Finanzen. 2022.
- [3]. Altenbockum Jv. Systemwechsel im Katastrophenfall? [online]. Frankfurt: Frankfurter Allgemeine Zeitung; 2022 [Zugriff am: 01.11.2022]. Verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ahrtal-flut-wie-ist-der-katastrophenschutz-zu-organisieren-18151653.html>.
- [4]. Katastrophenschutz-Experte: Gab keinen Krisenstab im Ahrtal – „nur überforderte Einsatzleitung“ [online]. Redaktionsnetzwerk Deutschland; 2021 [Verfügbar unter: <https://www.rnd.de/politik/hochwasser-im-ahrtal-katastrophenschutz-experte-erhebt-schwere-vorwuerfe-es-gab-keinen-krisenstab-EBDX2KAETWQMV4RARI2PZE5ZX4.html>].
- [5]. Esslinger D. Bloß kein Rücktritt [online]. Süddeutsche Zeitung; 2021 [Zugriff am: 01.11.2022]. Verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/flut-ahrweiler-landrat-juergen-pfoehler-1.5384897>.
- [6]. Landwehr T, Erdmann E, Affaticati A. Ein Jahr nach der Flut [online]. Zeit online; 2022 [Zugriff am: 01.11.2022]. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/thema/flutkatastrophe-im-ahrtal>.
- [7]. Grimmiger D. Seit einem Jahr Ermittlungen gegen Ex-Landrat Pföhler [online]. SWR aktuell; 2022 [Zugriff am: 01.11.2022]. Verfügbar unter: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/pfoehler-ermittlungen-rueckschau-stand-100.html>.
- [8]. Katastrophenschutz in den Bundesländern. Berlin: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag. 2022.
- [9]. Karutz H, Geier W, Mitschke T. Bevölkerungsschutz - Notfallversorgung und Krisenmanagement in Theorie und Praxis. Heidelberg: Springer. 2017.
- [10]. Unger T. Katastrophenabwehrrecht. Hamburg: Verlag Dr. Kovac. 2010.
- [11]. Bogumil J, Jann W. Verwaltung und Verwaltungswissenschaften in Deutschland - eine Einführung. Wiesbaden: Springer. 2020.
- [12]. Wien A. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe im Lichte des Grundgesetzes. Martinsried: ars una Verlagsgesellschaft mbH. 2000.
- [13]. Lüder SR. Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Berlin: Berliner Wissenschafts- Verlag. 2014.

- [14]. Schneider K. Kommentar zum Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Hamm: Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag. 2016.
- [15]. Ausschuß Feuerwehrangelegenheiten KuzV. Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 - Führung und Leitung im Einsatz. 1999.
- [16]. Lamers C. Stabsarbeit im Bevölkerungsschutz: Historie, Analyse und Vorschläge zur Optimierung. Edewecht: Verlagsgesellschaft Stumpf + Kossendey. 2016.
- [17]. Reinhardt T. Delegation und Mandat im öffentlichen Recht. Berlin: Dunker & Humblot. 2005.
- [18]. Winter DE. Hoheitsakt [online]. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; 2018 [Zugriff am: 01.12.2022]. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/hoheitsakt-33268/version-256795>.
- [19]. Schmitt-Glaeser W. Vorrang des Gesetzes. In: Duden Recht A-Z Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. 3. Berlin: Bundeszentrale für politische Bildung. 2015.
- [20]. Fritzen B, Hummel S, Schmidt J. Leitfaden Krisenmanagement für Behörden und Unternehmen. Münster: Vereinigung zur förderung des deutschen Brandschutzes e.V. 2021.
- [21]. Katastrophenschutz der Zukunft - Abschlussbericht des vom Minister des Innern berufenen Kompetenzteams Katastrophenschutz. Düsseldorf: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2022.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Bundesgesetze

GG (1949), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 23.05.1949 in der Fassung vom 28.06.2022.

Verfassungen der Länder

BV (1995): Verfassung von Berlin vom 23.11.1995 in der Fassung vom 17.05.2021.

BremLV (1947): Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 in der Fassung vom 16.06.2020.

HmbVerf (1952): Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.06.1952 in der Fassung vom 15.07.2009.

Katastrophenschutzgesetze der Länder

LKatsSG B-W (1999): Gesetz über den Katastrophenschutz Baden-Württemberg vom 22.11.1999 in der Fassung vom 07.11.2022.

BayKSG (1996): Bayrisches Katastrophenschutzgesetz vom 24.07.1996 in der Fassung vom 26.03.2019.

KatSG B (2021): Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin vom 07.06.2022 in der Fassung vom 07.06.2022.

BbgBKG (2004): Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 in der Fassung vom 19.06.2019.

BremKatSG (1999): Bremisches Katastrophenschutzgesetz vom 27.07.1999 in der Fassung vom 04.12.2001.

HmbKatSG (1978): Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz vom 16.01.1978 in der Fassung vom 24.01.2020.

HBKG (2014): Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 14.01.2014 in der Fassung vom 30.09.2021.

LKatSG M-V (2016): Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern in vom 15.07.2016 in der Fassung vom 27.04.2020.

NKatSG (2002): Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz vom 14.02.2002 in der Fassung vom 26.08.2022.

BHKG (2015): Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2015 in der Fassung vom 23.06.2021.

LBKG RLP (1981): Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz vom 02.11.1981 in der Fassung vom 21.12.2020.

SBKG (2006): Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29.11.2006 in der Fassung vom 26.06.2013.

SächsBRKG (2004): Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 in der Fassung vom 25.06.2019.

KatSG-LSA (2002): Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2002 in der Fassung vom 29.11.2018.

LKatSG SH (2006): Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein vom 07.09.2016 in der Fassung vom 30.09.2016.

ThürBKG (2008): Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 05.02.2008 in der Fassung vom 23.11.2020.

Kommunalverfassungen, Kommunal – und Landkreisordnungen

GemO BW (2000): Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der Fassung von 19.06.2018

LKO BW (1987): Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 in der Fassung vom 15.10.2020.

GO Bay (1998): Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 in der Fassung vom 22.07.2022.

LKrO Bay (1998): Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 in der Fassung vom 22.07.2022.

BbgKVerf (2007): Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 in der Fassung vom 30.06.2022.

HV (1956): Verfassung des Landes Hessen vom 01.12.1946 in der Fassung vom 12.12.2018.

KV M-V (2019): Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2019 in der Fassung vom 01.08.2019.

NKomVG (2010): Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 in der Fassung vom 22.09.2022.

GO NRW (1994): Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der Fassung vom 27.01.2022.

KrO NRW (1994): Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Fassung 27.10.2000.

GmO RLP (1994): Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der Fassung 27.01.2022.

LKO RLP (1994): Landkreisordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der Fassung vom 27.01.2022.

KSVG Sar (2009): Kommunalselfverwaltungsgesetz Saarland vom 31.07.2009 in der Fassung vom 11.02.2009.

SächsGemO (2018): Sächsische Gemeindeordnung vom 09.03.2018 in der Fassung vom 13.12.2017.

SächsLKrO (2018): Sächsische Landkreisordnung vom 09.03.2018 in der Fassung vom 09.02.2022.

KVG LSA (2014): Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der Fassung vom 07.06.2022.

KrO SH (2003): Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der Fassung vom 09.11.2022.

GO SH (2003): Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der Fassung von 04.03.2022.

ThürKO (1993): Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung vom 16.08.1993 in der Fassung von 05.10.2022.

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Katastrophenschutzgesetzgebung / Rechtsgrundlage	Katastrophenschutzgesetz	Gesetz über den Katastrophenschutz (LKatsSG B-W), 22.11.1999 (Fassung vom 07.11.2022)	Bayrisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), 24.07.1996 (Fassung vom 26.03.2019)	Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (KatSG B), 07.06.2021 (Fassung vom 07.06.2021)	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgKSG), 24.05.2004 (Fassung vom 19.06.2019)	Bremisches Katastrophenschutzgesetz (BremKatSG), 27.07.1999 (Fassung vom 04.12.2001)	Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG), 16.01.1978 (Fassung vom 24.01.2020)	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), 14.01.2014 (Fassung vom 30.09.2021)	Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LKatsG M-V), 15.07.2016 (Fassung vom 15.07.2016)
	ggf. Ergänzung	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Gesetz
	Kommunal-gesetz	Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Gemo BW), 24.07.2000 (Fassung vom 19.06.2018)	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO Bay), 22.08.1998 (Fassung vom 22.07.2022)		Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), 18.12.2007 (Fassung vom 30.06.2022)		Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVerf), 06.06.1952 (Fassung vom 15.07.2009)	Verfassung des Landes Hessen (HV), 01.12.1946 (Fassung vom 12.12.2018)	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), 23.07.2019 (Fassung vom 01.08.2019)
	ggf. Ergänzung	Rechtsverordnung	Rechtsverordnung		Gesetz		Gesetz	Verfassung	Gesetz
Grundlage HvB		Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKO BW), 19.06.1987 (Fassung vom 15.10.2020)	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO Bay), 22.08.1998 (Fassung vom 22.07.2022)						
		Rechtsverordnung	Rechtsverordnung						
		Bürgermeister §42 (1) Gemo BW, Landrat §37 (1) LKrO BW	Oberbürgermeister Art. 37 (1) 2. GO B, Landrat Art. 34 GO LKrO B		Hauptverwaltungsbeamter, Oberbürgermeister §53 (1) BbgKVerf, Landrat §132 (1) BbgKVerf		Erster Bürgermeister Art. 33 HmbVerf	Oberbürgermeister, Landrat Art.138 HV	Landrat §115 (1), Oberbürgermeister §38 (2) KV M-V
		Katastrophenschutzbehörde §18 LKatsSG BW	Katastrophenschutzbehörde Art.4 (1) BayKSG	für Inneres zuständige Senatsverwaltung §10 (1) KatSG B	durch untere Katastrophenschutzbehörde §42 BbgBKG		Behörde für Inneres und Sport §14 (2) HmbKatSG, II 1.2 KatSchGDAo HA	untere Katastrophenschutzbehörde (in Einvernehmen mit obersten §34 (1) HBKG	durch untere Katastrophenschutzbehörde §15 (3) LKatsG M-V
Zuständigkeit Katastrophenschutz		sachlich: untere Katastrophenschutzbehörden (bei kerntechnischen Anlagen und Maßnahmen über Bezirk: höhere Katastrophenschutzbehörden), örtlich: Katastrophenschutzbehörde in deren Bezirk eine Maßnahme durchzuführen ist §6 (1) LKatsSG BW, §7 LKatsSG BW	Kreisverwaltungsbehörden	Senatskanzlei, übrigen Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden soweit Ordnungsaufgaben wahrzunehmen sind, Bezirksämter	Aufgabenträger: Landkreise, kreisfreien Städte	Landeskatastrophenschutzbehörde: Senator für Inneres, Kultur und Sport	Freie und Hansestadt Hamburg	Landkreise und kreisfreien Städte	Landkreise und kreisfreie Städte nehmen Katastrophenschutz als Aufgabe nach Weisung wahr
		oberste: Innenministerium, höhere: Regierungspräsidien, untere: Landratsämter, Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden §4 LKatsSG BW	Katastrophenschutzbehörde = Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Art.2 (1) BayKSG	Senatskanzlei, übrigen Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden soweit Ordnungsaufgaben wahrzunehmen sind, Bezirksämter §3 KatSG B	oberste: das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium, untere: kreisfreie Städte, Landkreise §2 (1) 3. BbgBKG	Landeskatastrophenschutzbehörde: Senator für Inneres, Kultur und Sport Ortskatastrophenschutzbehörden: Gemeinden (Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven) §3 (3) 1. BremKatSG	Behörde für Inneres und Sport, Fachbehörden, Bezirksämter §2 HmbKatSG	oberste : das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium obere: Regierungspräsidium untere: Landrat, Oberbürgermeister §3 (3) HBKG, §4 (1) HBKG	oberste: Ministerium für Inneres und Europa obere: Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (Sonderbehörde) untere: Landräte, Oberbürgermeister §2 (2) KatSG M-V
politische Gesamtverantwortung im Katastrophenfall		Landratsämter, Bürgermeisterämter §6 (1) LKatsSG BW	Landrat, Oberbürgermeister	für Inneres zuständige Senatsmitglied §14 (1) (2) KatSG B	Landrat, Oberbürgermeister (Hauptverwaltungsbeamter) oder beauftragte Person als Gesamtführung §7 2. BbgBKG, 7 zu 79 VwV AB./05, Nr.50	Senator für Inneres, Kultur und Sport (Landeskatastrophenschutzbehörde) §3 (1) BremKatSG	Staatsrat der Behörde für Inneres II 1.2 KatSchGDAo HA	Landrat, Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit §25 (1) HBKG	Landräte, Oberbürgermeister als Leiter Kreisordnungsbehörde §3 (1) 3. LKatsG M-V
	Leitung Katastrophenabwehr	Katastrophenschutzbehörde §19 (1) LKatsSG BW	Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz, ist weisungsbefugt für den Einsatzbereich zuständigen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe Art.5 (1) BayKSG	Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium , trifft ressortübergreifende administativ-politische Entscheidungen, Hausleitung der Senatskanzlei und übrigen betroffenen Senatsverwaltungen §14 (1) (2) KatSG B	Gesamtführung der Einsätze im Katastrophenschutz §7 2. BbgBKG, §8 BbgBKG	Senator für Inneres, Kultur (Bremen) und Sport und Oberbürgermeister (Bremerhaven) §3 BremKatSG	Staatsräte der Behörde für Inneres und Sport II 1.2 KatSchGDAo HA	Leitung aller an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte §43 (7) HBKG	einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen, einschließlich des Einsatzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtung §16 (1) LKatsG M-V
	operativ-taktische Maßnahmen	auf Schutz von gefährdeten Rechtsgütern vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinwirken, Einsatz von Kräften zur Bekämpfung anordnen und leiten §3 (1) 1. 2 LKatsSG BW	Abwehr von Katastrophen Art.1 (1) BayKSG	Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Abwehr einer Katastrophe notwendigen Maßnahmen §11 (1) KatSG B	Treffen der Maßnahmen zur Abwehr der Katastrophe, treffen notwendiger Maßnahmen der Gefahenabwehr §43 (1) BbgBKG, 8 zu §8 VwV AB./05, Nr.50	Treffen notwendiger Maßnahmen zur Katastrophenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen §9 BremKatSG	Treffen von notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Katastrophe nach pflichtgemäßem Ermessen §14 HmbKatSG	Treffen von notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Katastrophe §33 (1) HBKG	Treffen von Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen für die Abwehr der Katastrophe (§3 (2) LKatsG M-V), Erteilung von Weisungen an Behörden, Dienststellen und öffentlichen Einrichtungen (§15 (2) LKatsG M-V) §3 (2) LKatsG M-V
	Einrichtung Stab	Einrichten besondere Führungseinrichtungen, administrativ-organisatorisch Verwaltungsstab, operativ-taktisch Führungstab/technische Einsatzleitungen §2 (2) KatSG BW		Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium, Einrichtung von Krisenstab/bündurch alle Katastrophenschutzbehörden §14 (1) (2) KatSG B, §12 (1) KatSG B			Einrichtung von Katastrophendienststäben, Herstellen einer unverzüglichen Einsatzbereitschaft, Zentraler Katastrophendienststab bei Behörde für Inneres und Sport §13 1. HmbKatSG	Einrichten Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab und einem Verwaltungsstab §29 (1) 1. HBKG, §43 (4) HBKG	Einrichtung Katastrophenschutzstab §16 (1) LKatsG M-V
Aufgaben HvB im Katastrophenfall	Leitung Stab			Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium geleitet von für Inneres zuständige Senatsmitglied, oder von diesem bestimmt, kann unaufschiebbare Entscheidungen treffen und öffentliche Stellen zur Katastrophenabwehr anweisen §14 (3) KatSG B					einheitliche Leitung und Führung des Einsatzes sicherstellen §3 (2) 5.2 LKatsG M-V, §15 (4) 1. LKatsG M-V
	Nachbarschaftshilfe / überörtliche Hilfe	Hilfeleistung anfordern, Anforderung erforderlicher weitere Kräfte §3 (1) 3. LKatsSG BW, §21 (1) LKatsSG BW	Ersuchen um Katastrophenhilfe Art.7 (4) BayKSG						
	Anforderung anderer Behörden								
	Warnung der Bevölkerung			Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist mit ressortübergreifenden Krisenstab abzustimmen §15 KatSG B				Warnung der Bevölkerung §34a HBKG	Warnung der Bevölkerung §15 (4) 2. LKatsG M-V
	Auskunftsstelle	einrichten von Auskunftsstellen, an DRK übertragen §3 (1) 4. LKatsSG BW		Erhebung von personenbezogenen Daten und Bereitstellung für Personenauskunftsstelle der Polizei §18 (3) KatSG B	Einrichten einer Personenauskunftsstelle §43 (2) BbgBKG	Sicherstellung von Personenauskunfts- und Schadensmeldestellen §7 (2) BremKatSG	Personenauskunftsstelle vorsehen (Vorbereitung) §13 5. HmbKatSG, §18a HmbKatSG		Einrichtung Auskunftsstelle §15 (4) 3. LKatsG M-V, §15 (5) LKatsG M-V
	PSNV								hinwirken zu PSNV für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, etc §15 (4) 4. LKatsG M-V
	Sperrgebiet / Räumung	Am Einsatzort anwende Personen haben Anordnung der Katastrophenschutzbehörde, des technischen Einsatzleiters oder Beauftragten (über Räumung oder Sperrung folgebefugten) §29 LKatsSG BW	Betreten verbieten, Personen weisen und Katastrophengebiet sperren und räumen Art.10 BayKSG	Festlegen von Sperrgebieten §16 KatSG B		Anordnung von Räumungs-, Sicherungs-, und Absperurmaßnahmen §11 99 BremKatSG	Erklärung von Sperrkreisen, Anordnung zur Räumung §17 (1) (2) HmbKatSG	Sperren und Räumen von betroffenem Gebiet §33 (1) HBKG	Einrichtung Sperrgebiet §19 (1) LKatsG M-V
	Einfordern Hilfeleistungspflicht	Heranziehung zur Hilfeleistung, Anordnung zum Erbringen von Dienst-, Sach- und Werkleistungen §25, §27, §28 LKatsSG BW	Anordnung zum Erbringen von Dienst-, Sach- und Werkleistungen Art.9 (1) BayKSG	Inanspruchnahme von Personen und Sachen zur Katastrophenabwehr §17 (1) KatSG B		Einforderung zur persönlichen Hilfeleistung und sonstigen Leistungen §12 BremKatSG, §13 BremKatSG	von natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen, innerhalb und außerhalb Hamburgs §16 (1) HmbKatSG	in Anpruchnahme von Pflichten der Eigentümer und Besitzer §46 HBKG	Anwendung Hilfs- und Leistungspflichten §18 (1) LKatsG M-V
	Einschränkung von Grundrechten	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Freiheit des Berufes (Art. 12, Abs. 1 S. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG) Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG) Freiheit des Berufes (Art. 12, Abs. 1 S. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG) Freiheit des Berufes (Art. 12, Abs. 1 S. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG) Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG)
Delegation von Maßnahmen per Gesetzesvorbehalt	besondere Maßnahme			ist im Katastrophenfall eine Senatsentscheidung für die Katastrophenabwehr zwingen erforderlich und nicht aufschiebbar, so kann diese durch das für Inneres zuständige Senatsmitglied getroffen werden, befristet, müssen unverzüglich Senat angezeigt werden, öffentliche Stellen zur Katastrophenabwehr anweisen §14 (3) KatSG B			Weisungsrecht gegenüber mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen, freiwilligen Helfern, Kräften der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zur Hilfeleistung herangezogenen Personen, sowie bereitgestellter Kräfte und Einrichtungen von Bund, Ländern, Kreisen, Gemeinden und anderer Staaten §15 HmbKatSG	Einrichtung Informations-Kommunikationszentrale und Gefahstoff-ABC-Messzentrale §29 (1) 1. HBKG	
	Gesamtleitung			Bestimmung von Mitglied der Hausleitung für Leitung des ressortübergreifenden Entscheidungsgremiums, Entscheidung von unaufrufbaren Entscheidungsgremien §14 (3) KatSG B	Beauftragen einer Person für Gesamtführung der Einsätze im Katastrophenschutz, unter Beachtung größter Sorgfalt §7 5.2 BbgBKG, 7 zu §7 VwV AB./05, Nr.50				
	operativ-taktische Führung	Bestellen von technischen Leitern, leitet Einsatzmaßnahmen am Einsatzort, Einrichtung Führungsstab / technische Einsatzleitung §20 (1) LKatsSG BW, §2 (2) LKatsSG BW	Bestellen von leitenden Personen (Örtliche Einsatzleiter), Leitet im Rahmen des Auftrages und der Weisung der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort Art.6 (1) BayKSG		Einsatz Einsatzleiter für operativ-taktische Maßnahmen obliegt operativ-taktische Führung im Sinne: eines ganzheitlichen Gefahrenabwehrmanagements nach FwO/100 7 zu §7 VwV AB./05, Nr.50			Bestimmung von technischen Einsatzleitungen (im Vorhinein) §43 (4) HBKG	
	Leitung des Stabes			Bestimmung von Mitglied der Hausleitung für Leitung des ressortübergreifenden Entscheidungsgremiums §14 (3) KatSG B					
Defintion Katastrophe / Katastrophenfall	Übertragung spezieller Aufgaben								Übertragung von speziellen Aufgaben an andere fachlich zuständige Behörden (Gesundheitswesen, Arbeits- und Immissionsschutz, Küsten-Gewässer, Hochwasserschutz, Tierschutz, Lebensmittelschutz, Brandschutz, Verkehrswesen, KRITIKI) §3 (2) 1.-8. LKatsG M-V
		Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter der einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.	Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.	Katastrophen sind Ereignisse, die das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung einer Vielzahl von Menschen oder Tieren, die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter in so außergewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass deren Bewältigung nur unter Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz angemessen geleistet werden kann und zur Zusammenwirken ressortübergreifend koordiniert werden muss.	Katastrophen insbesondere Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, durch Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und trotz Nachbarschaftshilfe nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erfordern.	Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, daß zur Bekämpfung des Katastrophenschutzes sowie den sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.	Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu deren Bekämpfung die Verstärkung der für den täglichen Einsatz bestimmten Kräfte und Mittel sowie die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen mehrerer Behörden erforderlich sind, es sei denn, dass die Störung oder Gefährdung durch selbstständige Abwehrmaßnahmen der zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der jeweils geltenden Fassung wirksam beseitigt werden kann.	Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachgüter von bedeutendem Wert in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Dazu zählen auch solche Großschadensereignisse in einzelnen Gemeinden und Städten, die einen erheblichen Koordinierungsaufwand bedeuten und zu deren wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden nicht ausreichen, sondern überörtliche oder zentrale Führungs- und Einsatzmittel des Katastrophenschutzes erforderlich sind.	

		Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	
Katastrophenschutz-gesetzgebung / Rechtsgrundlage	Katastrophenschutzgesetz	Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG), 26.08.2022 (Fassung vom 26.08.2022)	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), 17.12.2015 (Fassung vom 23.06.2021)	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz (LBKG RLP), 02.11.1981 (Fassung vom 21.12.2020)	Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG), 29.06.2004 (Fassung vom 25.06.2019)	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), 24.06.2004 (Fassung vom 25.06.2019)	Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA), 05.08.2002 (Fassung vom 29.11.2018)	Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig Holstein (LKatSG SH), 10.12.2000 (Fassung vom 30.09.2016)	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKSG), 05.02.2008 (Fassung vom 23.11.2020)	
	ggf. Ergänzung	Gesetz	Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Land Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen, Runderlass des IM NRW, 26.09.2016						Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatsVO), 10.11.2020 (Fassung vom 02.11.2022)	
	Kommunal- gesetz	Niersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), 17.12.2010 (Fassung vom 22.09.2022)	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), 17.07.1994 (Fassung vom 27.10.2022)	Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GmO RLP), 31.01.1994 (Fassung vom 27.01.2022)	Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG Sar), 31.07.2009 (Fassung vom 11.02.2009)	Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), 09.03.2018, (Fassung vom 09.02.2022)	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), 17.06.2014 (Fassung vom 07.06.2022)	Kreisordnung für Schleswig Holstein (KrO SH), 28.02.2003 (Fassung vom 09.11.2022)	Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO), 16.08.1993 (Fassung vom 05.10.2022)	
	ggf. Ergänzung	Gesetz	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), 14.07.1994 (Fassung vom 27.10.2000)	Rechtsverordnung	Gesetz	Gesetz	Gesetz	Ordnung	Rechtsverordnung	
Grundlage HvB	Oberbegriff: Hauptverwaltungsbeamte §7 (1) NKomV, Landrat §7 (2) 4. NKomV, Oberbürgermeister §7 (3) 4. NKomV		Landrat §42 KrO NRW, Oberbürgermeister §40 (2) GO NRW	Oberbürgermeister §47 (1) GemO RLP, §28 GmO RLP, Landrat §41 LKO RLP	Bürgermeister §59 (1) KSVG Sar, §178 (2) KSVG	Landrat §47 (1) SächsKrO, Oberbürgermeister §51 (1) (4) SächsGemO	Hauptverwaltungsbeamter §7 KVG LSA	Landrat §7 KrO SH, Bürgermeister §7 GO S-H	Landrat §8 (3) ThürKO, Oberbürgermeister §29 (1) ThürKO, §29 (1) ThürKO	
Feststellen und Aufheben des Katastrophenfalls	durch Hauptverwaltungsbeamten §20 (1) NKatSG				untere Katastrophenschutzbehörde §21 (2) SBKG	untere Katastrophenschutzbehörde §47 (1) SächsBRKG	durch Leiter der Katastrophenschutzbehörde §16 (1) KatSG-LSA	durch Katastrophenschutzbehörde §16 (1) LKatSG SH	untere Katastrophenschutzbehörde §34 ThürBKRG	
Zuständigkeit Katastrophenschutz	Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises an Landkreise und kreisfreie Städte (untere Katastrophenschutzbehörden)			Landkreise und kreisfreien Städte §2 (1) 4. LBKG RLP	Landkreis, Regionalverband Saarbrücken §21 (2) SBKG	Landkreise und kreisfreien Städte §3 5. SächsBRKG	sachlich: untere Katastrophenschutzbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, solange nichts anderes bestimmt §2a (1) KatSG-LSA	Träger: Kreise und kreisfreie Städte, Erfüllung nach Weisung §2 (1) LKatSG SH sachlich: untere Katastrophenschutzbehörde§4 (1) LKatSG SH örtlich: Katastrophenschutzbehörde in deren Bezirk Maßnahmen durchführen sind (§5 LKatSG SH) §2 (1) LKatSG SH, §4 (1) LKatSG SH, §5 LKatSG SH	Landkreise und kreisfreien Städte, übertragender Wirkungskreis §2 (1) (2) 4. ThürBKG, §27 (2) ThürBKG	
Katastrophenschutz-behörden	oberste: Ministerium des Inneren obere: Niedersächsisches Landesamt für Brand und Katastrophenschutz untere: Landkreise, kreisfreie Städte Katastrophenschutzstab in der unteren KatsBehörde §2 (1) NKatSG				oberste: Ministerium für inneres und Sport, untere: Lankeise und im Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken §17 SBKG	oberste : Staatsministerium des Inneren, obere: Landesdirektion, untere: Landkreise, kreisfreien Städte §4 (1) SächsBRKG	oberste: Ministerium des Innern, obere: Landesverwaltungsamt, untere: Landkreise und kreisfreie Städte §2 KatSG-LSA	oberste : Innenministerium untere: Landräte, Bürgermeister §3 LKatSG SH	oberste: das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium, obere: Landesverwaltungsamt, untere: Landkreise und kreisfreien Städte §26 ThürBKG	
politische Gesamtverantwortung im Katastrophenfall	Hauptverwaltungsbeamter als Leiter der Verwaltung / Dienststellenleiter §85 (3) NKomVG, §21 (1) NKatSG		Hauptverwaltungsbeamter 2.1 Krisenmanagement Erläss IM NRW, 26.09.2016				Hauptverwaltungsbeamter als Leitung der Verwaltung (Landkreis und kreisfreie Stadt) §7 KVG LSA, §2a (1) KatSG-LSA	Landräte, Bürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde (sachlich/örtlich zuständig) §4 (1) LKatSG SH	Landrat, Oberbürgermeister als Leiter der unteren Katastrophenschutzbehörde §101 (1) ThürKO, §29 (3) S.1 §101 ThürKO	
Aufgaben HvB im Katastrophenfall	Leitung Katastrophen-abwehr	Zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung (HvB der unteren Katastrophenschutzbehörde) §21 (1) NKatSG		Bürgermeister, Landrat (wenn innerhalb des Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind) §24 (1) LBKG RLP	untere Katastrophenschutzbehörde obliegt die einheitliche Leitung aller Abwehrmaßnahmen §28 (1) SBKG	Leitung der Katastrophenbekämpfung. §37 (1) S.1 SächsBRKG		Leitung der Katastrophenabwehr (Landrat / Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde) §3 LKatSG SH, §17 (1) LKatSG SH	Leitung des Katastrophenschutzineinsatzes, Erteilung von Weisungen innerhalb ihrer Zuständigkeit, an Behörden und Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe §35 (1) ThürBKG	
	operativ-taktische Maßnahmen	Einsatz von Kräften zur Bekämpfung der Katastrophe	Einsatzmaßnahmen (operativ-taktisch) veranlassen, koordinieren, entscheiden, verantworten 2.1 Krisenmanagement Erläss IM NRW, 26.09.2016	Veranlassung die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen	Treffen notwendiger Manahmen für die Abwehr der Katastrophe in pflichtgemäßen Ermessen, Anordnung der Einsatzes der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen §21 (1) SBKG, §28 (2) SBKG	Treffen aller Maßnahmen, die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind, Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit besonderer Führungseinrichtungen und der technischen Einsatzleitung, Schutz gefährdeter Rechtsgüter §37 (1) S.1-2 SächsBRKG		Treffen von Maßnahmen die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind um Katastrophen abwehren und bei unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden mitzuwirken (Katastrophenschutz) (Maßnahmen konkret in §7 LKatSG SH aufgeführt) §1 (2) KatSG SH, §7 LKatSG SH	Treffen notwendiger Maßnahmen im Katastrophenschutz §6 (1) 6. ThürBKG	
	administrativ-organisatorische Maßnahmen		Verwaltungsmaßnahmen (administrativ-organisatorisch) ¹ veranlassen, koordinieren, entscheiden, verantworten 2.1 Krisenmanagement Erläss IM NRW, 26.09.2016							
	Einrichtung Stab	Einberufung Katastrophenschutzstab (Einsatzsmodell) §6 (1) NKatSG		Bilden von Stäben §4 (1) 2. LBKG RLP, §5 (1) 2. LBKG RLP	bedienen einer Führungsorganisation in der Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden vertreten sind §28 (1) SBKG	Bilden von besonderen Führungseinrichtungen in der Katastrophenschutzbehörde §51 SächsBRKG	Einberufung Katastrophenschutzstab §8 (2) KatSG-LSA	legt Führungsorganisation fest §18 (1) LKatSG SH	Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen bilden (Katastrophenschutzstäbe) §31 (1) 2. ThürBKG	
	Leitung Stab	Leitung Katastrophenschutzstab (Einsatzsmodell) §6 (1) NKatSG							bestellen von Leitern der Katastrophenschutzstäben §4 (1) ThürKatsVO	
	Nachbarschafts-hilfe / überörtliche Hilfe				Anforderung von Nachbarschaftshilfe, Hilfe §22 (1) SBKG	Anforderung erforderlicher Hilfeleistung §37 (1) 4. SächsBRKG	Anforderung Nachbarschaftshilfe durch Katastrophenschutzbehörde, reicht diese nicht aus Anforderung überörtliche Hilfe bei oberen Katastroehenschutzbehörde §17 (1) 4. SächsBRKG §17 (1) 5.3 KatSG-LSA	Anforderung Nachbarschaftshilfe §7 (1) 5.4 LKatSG SH, §19 (1) LKatSG SH		
	Anforderung anderer Behörden	Anforderung THW, Bundespolizei, Polizei §25 NKatSG					Anforderung Hilfeleistung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes §19 KatSG-LSA			
	Warnung der Bevölkerung	Warnung der Bevölkerung §20 (2) 2. NkatSG				Information der Bevölkerung im Katastrophenfall §7 (1) 15. SächsBRKG		Warnung der Bevölkerung §7 (1) 5. LKatSG SH	Warnung der Bevölkerung über MoWas des Bundes und kommunale Einrichtungen §9 (1) ThürKatsVO	
	Auskunftstelle					Einrichtung von Auskunftsstellen §37 (1) 5. 5 SächsBRKG	Einrichten einer Personenauskunftsstelle bei Bedarf §20a (1) KatSG-LSA	Einrichten Auskunftsstelle §7 (1) 6. LKatSG SH		
	PSNV									
	Sperrgebiet / Räumung	Erklärung Sperrgebiet §26 (1) NKatSG		Evakuierungsempfehlung oder Evakuierungsanordnung, Einsatzleiter hat Befugniss eines Vollstreckungsbeamten §25 (1) LBKG RLP	Sperrung und Räumung von Gebieten §58 (1) SächsBRKG	Erklärung Sperrgebiet, Aufforderung zum Verlassen des betroffenen Gebietes §20 (1) (2) KatSG-LSA	Sperrung Einsatzgebiet §27 LKatSG SH	Sperren und Räumen von betroffene Gebiet §30 (2) ThürBKG		
	Einfordern Hilfeleistungspflicht	Verpflichtung von Personen, Sachleistung, Duldungspflicht §28, §29, §29a NKatSG	Inanspruchnahme von Pflichten der Eigentümer und Besitzer	Heranziehen zur Hilfeleistung §28 LBKG RLP	In Anspruchnahme von Pflichten der Eigentümer und Besitzer §39 SBKG	Verpflichtung zur Bereitstellung von Geräten und Einrichtung, soweit erforderlich §55 (1) SächsBRKG	Verpflichtung zur Bereitstellung von Geräten und Einrichtung, soweit erforderlich §20 (5) KatSG-LSA	Inanspruchnahme Fahrzeuge, Gerät, Grundstücke, Bauwerke, Hilfeleistungspflichten §25, §26 LKatSG SH	In Anpruchnahme von Pflichten der Eigentümer und Besitzer §42 ThürBKG	
	Einschränkung von Grundrechten	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) §34 NKatSG	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) §48 BHKG	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG) §40 LBKG RLP	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 GG Freiheit des Berufes (Art. 12, Abs. 1 S. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf informationelle Selbstbestimmung Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 GG Freiheit des Berufes (Art. 12, Abs. 1 S. 1 GG)	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) Gewährleistung von Eigentum 14 Abs. 1 GG) §27 KatSG-LSA	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung 13) §42 LKatSG SH	Recht auf körperliche Unversehrtheit Abs. 2 Satz 1 GG Recht auf Freiheit der Person 2 Abs. 2 Satz 2 GG) Recht auf informationelle Selbstbestimmung Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) Freiheit des Berufes (Art. 12, Abs. 1 S. 1 GG) Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) §52 ThürBKG	
	besondere Maßnahme									
Delegation von Maßnahmen per Gesetzesvorbehalt	Gesamtleitung					In Anspruchnahme von Pflichten der Eigentümer und Besitzer §55 (1) SächsBRKG				
	operativ-taktische Führung	Bestimmung technischer Einsatzleiter*innen, Übernahme der Katastrophenbekämpfung im Auftrag des HvB in Schwerpunkten selbständig, Führen die zugewiesenen Einsatzkräfte §22 NKatSG	Bestellen/Einsetzen von Einsatzleiter*in, Übernahme der operativ-taktischen Maßnahmen 2.2 Krisenmanagement Erläss IM N		Bildung technischer Einsatzleitungen die im Katastrophenfall mit selbstständiger Leitung der Schadensbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten beauftragt werden können §20 (1) 2. SBKG, §28 (2) SBKG,	Bestimmen von technischen Einsatzleitungen, Technische Einsatzleitung führt in Katastrophenfällen den Einsatz am Einsatzort §50 SächsBRKG	Aktivierung vorbereiteter technischen Einsatzleitungen, welche im Katastrophenfall mit der selbstständigen Leitung der Schadenbekämpfung in Schwepunkten oder Abschnitten beauftragt werden können §9 (1) KatSG-LSA	Einsetzen von Einsatzleiter*innen am Einsatzort, leitet nach Weisung Katastrophenbekämpfung am Einsatzort §18 (2) (3) LKatSG SH		
	Leitung des Stabes		Leitung des Krisenstabes beauftragen, Krisenstab ist HvB unterstellt, Veranlasst Verwaltungsmaßnahmen, koordiniert Stabsmitglieder) Leitung obliegt Verantwortung und Entscheidung welche Maßnahmen Krisenstab selbst veranlasst und welche Maßnahmen dem HvB vorgetragen werden 2.4.4.1 Krisenmanagement Erläss IM N			Leitung der besonderen Führungseinrichtung durch einen Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörde §51 5.3 SächsBRKG	bestimmen Leiter des Stabes für Katastrophenschutzstab der unteren Katastrophenschutzbehörde §8 (1) KatSG-LSA			
	Übertragung spezieller Aufgaben				Heranziehen zur Hilfeleistung §39 SBKG	Sperrung und Räumung von Gebieten §58 (1) SächsBRKG	Verpflichtung zur Bereitstellung von Geräten und Einrichtung, soweit erforderlich §20 (5) KatSG-LSA			
Defintion Katastrophe / Katastrophenfall		Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert. (dazu Definition außergewöhnliches Ereignis)	eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.	Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadenfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt und zu dessen wirksamer Bekämpfung die zuständigen Behörden und Dienststellen mit der Feuerwehr und dem Rettungsdienst sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken müssen.	Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.	Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist.	Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.	Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.		